

## **Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Delmenhorst**

---

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 12.06.2004, S. 46, bekannt gemacht und ist am 13.06.2004 in Kraft getreten.

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 08.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die Museen der Stadt Delmenhorst sind Einrichtungen der Stadt Delmenhorst mit Sitz in Delmenhorst, Am Turbinenhaus 10-12, und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Museen der Stadt Delmenhorst ist die Bewahrung, Sammlung und Erhaltung von Kulturgut und dessen Vermittlung an die Öffentlichkeit, sowie die wissenschaftliche Forschung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Ausstellungen, Forschungen im Bereich der Wissenschaft und Kunstgeschichte, Aufbau, Pflege und Vermittlung der Sammlungen, Veröffentlichungen von Katalogen und anderen Publikationen sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kunst und Kultur.

### **§ 2**

Die Museen der Stadt Delmenhorst sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Die Mittel der Museen der Stadt Delmenhorst dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Museen der Stadt Delmenhorst keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

(1) Bei Auflösung der Museen der Stadt Delmenhorst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Delmenhorst und den gemeinen Wert der von der Stadt Delmenhorst geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 9. Juni 2004  
STADT DELMENHORST

Schwettmann  
Oberbürgermeister

